
S 21 AS 330/18

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Sozialgericht Darmstadt
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	21
Kategorie	Gerichtsbescheid
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 21 AS 330/18
Datum	29.05.2019

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 AS 143/20 ER
Datum	17.03.2020

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Klage wird abgewiesen.

Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um das Vorliegen einer Untätigkeit im Widerspruchsverfahren.

Der im Jahr 1982 geborene Kläger stellte am 14.04.2016 bei der Beklagten einen Folgeantrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch – Zweites Buch (SGB II) für den Zeitraum ab dem 01.05.2016.

Durch Bescheid v. 05.08.2016 wurde die Leistungsgewährung versagt, da der Kläger seinen Mitwirkungspflichten im Verwaltungsverfahren nicht nachgekommen sei. Hiergegen legte der Kläger, vertreten durch die Prozessbevollmächtigte, mit Schreiben v. 10.08.2016 Widerspruch ein und machte ergänzende Angaben.

Mit Schreiben v. 03.11.2016, eingegangen bei der Beklagten am 08.11.2016, teilte der Klager personlich seinem Sachbearbeiter Herrn D. mit, dass er seinen Widerspruch gegen dessen Bescheid zurucknehme. Er werde seiner Anwaltin das Mandat entziehen und wolle kein Gerichtsverfahren mehr.

Die Prozessbevollmachtigte hat fur den Klager am 18.04.2018 eine Untastigkeitsklage beim Sozialgericht Darmstadt erhoben.

Sie tragt vor, der Klager habe den Widerspruch gegen den Bescheid v. 05.08.2016 nicht zurucknehmen wollen. Er habe nicht verstanden, was er unterschreibe, da er nicht gut Deutsch konne. Er habe nicht gewusst, dass er damit auf gesetzliche Anspruche verzichte. Auch sei anhand des Widerspruchsschreibens nicht zu erkennen, welcher Widerspruch gegen welchen Bescheid zuruckgenommen werde. Es seien noch mehr Bescheide, Sachen, Antrage etc. beim Beklagten anhangig gewesen.

Sie beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, uber den Widerspruch gegen den Bescheid v. 05.08.2016 zu entscheiden.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er macht geltend, eine Untastigkeit liege nicht vor, da der Widerspruch wirksam zuruckgenommen worden sei. Es sei damals auch lediglich dieses eine Widerspruchsverfahren anhangig gewesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichts- und die Verwaltungsakte erganzend verwiesen.

Entscheidungsgrunde:

Das Gericht kann gem. [ 105 Abs. 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) nach Anhangung der Beteiligten ohne mandliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entscheiden, da der Sachverhalt geklart ist und die Sache keine wesentlichen Schwierigkeiten tatsachlicher oder rechtlicher Art aufweist.

Die Untastigkeitsklage ist bereits unzulassig.

Der Widerspruch v. 10.08.2016 gegen den Bescheid v. 05.08.2016 ist nicht mehr anhangig. Der Klager hat den Widerspruch durch sein Schreiben an den Beklagten v. 03.11.2016 zuruckgenommen. Das Rucknahmeschreiben war insbesondere aus Sicht eines verstandigen Empfangers an Stelle des Beklagten so auszulegen, dass der Widerspruch v. 10.08.2016 zuruckgenommen werden sollte. Ein anderes Widerspruchsverfahren war zum damaligen Zeitpunkt nicht anhangig. Der Klager richtete sich zudem ausdrucklich an seinen

Sachbearbeiter D., der den Bescheid v. 05.08.2016 erlassen hatte. Auch aus dem Zusatz, der Klager wolle kein Gerichtsverfahren mehr, ergibt sich nicht, dass die Erklrung sich insgesamt auf die damals ebenfalls anhngigen Rechtsstreite beim Sozialgericht Darmstadt beziehen sollte. Vielmehr erweckte das Schreiben den Eindruck, dass der Klger smtliche Streitigkeiten mit der Beklagten – gleich ob gerichtlich oder auergerichtlich – nunmehr beenden wollte.

Etwaige Willensmngel des Klgers – etwa ein Irrtum hinsichtlich des Inhalts seiner Erklrung – sind unbeachtlich. Die Erklrung einer Rcknahme des Widerspruches steht einer Prozesshandlung gleich. Eine Anfechtung wegen Willensmngeln ist ausgeschlossen ([BVerwGE 57, 342](#); MKLS/B. Schmidt, 12. Aufl. 2017, [SGG  83](#) Rn. 5). Es ist daher unerheblich, ob der Klger den Inhalt der schriftlichen Erklrung – beispielsweise wegen mangelnder Kenntnis der deutschen Sprache – falsch verstanden hat.

Auch Grnde, wegen derer es der Beklagten aus Treu und Glauben verwehrt wre, sich auf die Rcknahmeerklrung zu berufen, sind nicht ersichtlich.

Die Kostenentscheidung folgt aus [ 193 SGG](#). Das zulssige Rechtsmittel der Berufung ergibt sich aus den [ 105 Abs. 2, 143 SGG](#).

Erstellt am: 20.04.2020

Zuletzt verndert am: 23.12.2024